



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Herrn
Heinz Maspfuhl
Wiesengrund 18
39326 Wolmirstedt

Über:
Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamith-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

**Vertretung der Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt im Aufsichtsrat
der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH – Rechtslage nach § 131 Kommunal-
verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA);
Ihr Schreiben vom 14. September 2021**

24. September 2021

Zeichen:
32.31-10202-§ 131 KVG

Bearbeitet von:
Christine Wölfer

Durchwahl:
(0391) 567-5341

E-Mail:
Christine.Woelfer@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom 14.09.2021

Sehr geehrter Herr Maspfuhl,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. September 2021. Ihre Sichtweise zur Auslegung des § 131 KVG LSA teile ich. Im Fall einer Entsenderegelung im Gesellschaftsvertrag vertritt der Hauptverwaltungsbeamte nach § 131 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 131 Abs. 1 KVG LSA die Kommune im Aufsichtsrat. Da der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH eine solche Entsenderegelung enthält, ist die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt per Gesetz mit entsandt und „geborenes“ Mitglied im Aufsichtsrat.

Zu der Thematik der Entsendung in den Aufsichtsrat möchte ich auch auf die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 7. November 2016 verweisen, welche ich als Anlage beifüge.

Um sicherzustellen, dass die obere und untere Kommunalaufsichtsbehörde zu diesem Vorgang informiert sind, übersende ich Ihnen dieses Schreiben auf dem Dienstweg.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/2

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dieckmann', with a stylized, cursive script.

Dieckmann

Anlage

32/16



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Verteiler
alle Landkreise und kreisfreien Städte

Rundverfügung Nr. 32/16

Vertretung der Kommune in kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform

In zurückliegender Zeit traten immer wieder Fragen zur Vertretung der Kommune in kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform (als GmbH), an denen eine Kommune beteiligt ist bzw. diese unterhält, auf. Aus aktueller Veranlassung wird deshalb auf Folgendes hingewiesen:

1. Vertretung in Organen kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform

a) Der Hauptverwaltungsbeamte als gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ des Unternehmens in Privatrechtsform, an dem die Kommune beteiligt ist. Der Hauptverwaltungsbeamte ist damit gesetzlich geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung. Er wird nicht dorthin entsandt, sondern ist kraft kommunalrechtlicher Vorschriften automatisch Mitglied der Gesellschafterversammlung. Er kann sich durch einen Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.

Die Vertretung beinhaltet eine zeitlich befristete Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Organ. Zur Definition des Beschäftigten verweise ich auf die RdVfg Nr. 23/16. Die Rechte und Pflichten aus der geborenen Mitgliedschaft verbleiben beim Hauptverwaltungsbeamten.

Halle, 7. Nov. 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.5.1-RdVfg32/16

Bearbeitet von:
Herrn Michlik

maik.michlik@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

b) Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung?

Nach § 131 Abs. 1 S. 2 KVG LSA steht der Kommune das Recht zu, weitere Vertreter zu entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen.

Allerdings sollte die Gesellschafterversammlung keine entbehrlichen Mitglieder enthalten (vgl. Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Herausgeber: MI LSA, S. 35, 3. Abs.). Bei Eigengesellschaften sollte, um wirtschaftliche Entscheidungen im Unternehmensinteresse nicht durch parteipolitische Interessen zu gefährden, auf die Entsendung weiterer Vertreter verzichtet werden. Bei anderen Beteiligungsverhältnissen sollte an die Prüfung, ob weitere Vertreter entsandt werden sollen, ebenfalls ein strenger Maßstab angesetzt werden. Zur sachgerechten politischen Einflussnahme wird auf die Möglichkeit interner Weisungsvorbehalte (z. B. Beteiligungsrichtlinien) hingewiesen.

c) Das Entsendeverfahren weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung, § 131 Abs. 1 S. 4 KVG LSA.

In einem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das VG Halle die Frage der Entsendung weiterer Vertreter, welche nicht der Vertretung angehören, thematisiert. Das Gericht bejahte die Möglichkeit, auch Vertreter zu entsenden, die nicht der Vertretung angehören. Dies setzt jedoch eine Einigung, d. h. eine einvernehmliche Entscheidung der Vertretung voraus. „Einvernehmlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Gemeinderat sich insgesamt geeinigt hat, der Vorschlag mithin ohne Gegenstimme beschlossen wurde.“ (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 119 RdNr. 3).

Liegt keine einvernehmliche Entscheidung vor, so findet das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Da sich der Verweis ausschließlich auf beschließende Ausschüsse bezieht und sich diese insbesondere in ihrer Zusammensetzung dadurch auszeichnen, dass nur Mitglieder der Vertretung in diese Gremien berufen werden können, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber ebendies für das Entsendeverfahren nach § 131 Abs. 1 S. 4 KVG LSA umsetzen wollte.

Aus diesem Grund sollte beachtet werden, dass Personen, die nicht der Vertretung angehören, nur im Falle einer Einigung in der Vertretung (d. h. ohne Gegenstimme), in die entsprechenden Gremien kommunaler Unternehmen entsandt werden können.

d) Vertretung der Kommune in Aufsichtsgremien (z. B. im Aufsichtsrat) kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform

Da § 131 Abs. 3 KVG LSA auf Abs. 1 verweist, gelten die Vorschriften zur Entsendung des Absatzes 1 entsprechend, sofern der Kommune das Recht eingeräumt wurde, in den Aufsichtsrat bzw. in ein entsprechendes Organ Mitglieder zu entsenden. Ein wirksames Entsenderecht ergibt sich aus diesbezüglichen gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

2. Rechte und Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten bzw. weiterer Vertreter in der Gesellschafterversammlung

a) Entscheidungskompetenz der Vertreter in der Gesellschafterversammlung aus gesellschaftsrechtlicher Sicht

Die Rechte des Gesellschafters richten sich entsprechend § 45 GmbHG nach dem Gesellschaftsvertrag oder in Ermangelung einer Regelung nach §§ 46ff GmbHG. Die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse der/des Gesellschafter/s werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist damit das höchste Organ in einer GmbH. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht kann somit der/die Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung rechtsverbindlich über alle Belange der Gesellschaft Entscheidungen treffen, welche direkte Außenwirkung erzielen.

b) Entscheidungskompetenz des Hauptverwaltungsbeamten und der weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung aus kommunalrechtlicher Sicht

Im Gegensatz zur gesellschaftsrechtlichen Außenwirkung ist die kommunalrechtliche Entscheidungsbefugnis der Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung im Innenverhältnis zu beachten.

Nach § 45 Abs. 1 KVG LSA ist die Vertretung für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder die Vertretung ihm Aufgaben übertragen hat. Die in § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA aufgeführten Angelegenheiten kann sie nicht übertragen. So kann sie die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen nicht übertragen, § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA.

Bei der Vertretung der Kommune nach § 131 Abs. 1 KVG LSA handelt es sich jedoch um eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe an den Hauptverwaltungsbeamten, so dass dieser aus kommunalrechtlicher Sicht für Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung zuständig ist. Aus der normierten Regelung, dass die Vertretung Weisungen an die Vertreter erteilen kann, ergibt sich jedoch gleichzeitig die Pflicht des Vertreters, die Vertretung umfassend zu informieren, damit diese ihr Weisungsrecht wahrnehmen kann.

Auch für die weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung gilt die gesetzliche Aufgabenzuweisung. Jedoch besteht auch hier die Pflicht, die Vertretung der Kommune umfassend zu informieren, um das Weisungsrecht anwenden zu können.

Gesellschaftsrechtliche Regelungen stehen dem nicht entgegen.

3. Rechte und Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten bzw. weiterer Vertreter im Aufsichtsrat

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht gilt ebenfalls die Ausübung des Stimmrechts der Aufsichtsratsmitglieder unmittelbar im Außenverhältnis.

Differenzierter sind allerdings die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder im Innenverhältnis zur entsendenden Kommune zu betrachten. Auch hier gilt dem Grunde nach, dass nach § 131 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 KVG LSA die Kommune Weisungen erteilen kann. Hier können jedoch Regelungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

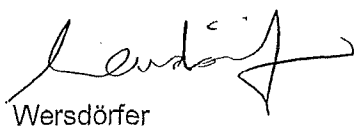
Bei einem fakultativen Aufsichtsrat gelten nach § 52 Abs. 1 GmbHG die aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 93 Abs. 1 und 2 S. 1 und 2, 116 AktG), nach denen ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich weisungsfrei handelt und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sofern im Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Ausgenommen hiervon sind Berichte nach § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 394 AktG. Wurden im Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen, kann das durch die Kommune entsandte Mitglied im Aufsichtsrat zwar Berichte in den Grenzen des § 394 AktG an die Kommune erteilen, im Übrigen ist es jedoch ausschließlich dem Unternehmen verpflichtet.

Durch eine gesellschaftsvertragliche Regelung kann der kommunale Gesellschafter sich sowohl weitreichende Berichtspflichten als auch Weisungsrechte gegenüber den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern sichern.

Ich bitte, diese Rundverfügung sowohl den kommunalen Beteiligungsverwaltungen als auch den Unteren Kommunalaufsichtsbehörden zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig bitte ich, diese Rundverfügung an die kreisangehörigen Kommunen weiterzuleiten.

Um eigenständige Überprüfung der Entsendeverfahren weiterer Vertreter in Organe privatrechtlich geführter kommunaler Unternehmen (vgl. Pkt. 1.c)) wird gebeten. Für Rückfragen steht der Bearbeiter zur Verfügung.

Im Auftrag



Wersdörfer